

Besondere Bedingung Spezienschutz Flugsport

UVKU4106

1. Abweichend von Artikel 5, Punkt 1.1. AUVB 2024 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Freizeitunfälle der versicherten Person als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer) mit aufrechter Flugberechtigung (Fluglizenz) nach österreichischem Recht für das benützte Luftfahrzeug/-gerät sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch bei der Teilnahme an Wettbewerben, dem Ausführen von Rekord- und Kunstflügen, dem Einfliegen von Neukonstruktionen und bei der Teilnahme an bewilligungspflichtigen Erprobungsflügen, sowie bei Flügen mit Spezialaufgaben (Schädlingsbekämpfung, Lichtbildaufnahmen, Lastenabwürfen, etc.).

2. Bei Unfällen gemäß Punkt 1 gelten für in der Polizza angeführte Leistungsarten – sofern für diese keine niedrigeren Versicherungssummen festgelegt sind – die nachstehenden Versicherungssummen als vereinbart. Sind in der Polizza höhere Versicherungssummen angeführt, gilt der übersteigende Teil als nicht vereinbart:
 - sofern Unfallkapital mit einer Leistung ab 1 Prozent dauernder Invalidität vereinbart ist, beträgt die Versicherungssumme für Unfallkapital für einen Grad der dauernden Invalidität von 1 bis 19 Prozent EUR 100.000,--
 - Unfallkapital (Maximalleistung) EUR 350.000,--
 - Zusatzkapital EUR 100.000,--
 - Unfallrente EUR 500,--
 - Unfalltod EUR 50.000,--
 - Genesungsgeld EUR 1.000,--
 - Knochenbruch-Pauschale EUR 100,--
 - Unfallassistance und Unfallkosten EUR 3.000,--
 - Bergung- und Transportkosten EUR 3.000,--
 - Behandlungskosten EUR 1.000,--
 -

Für „Taggeld“ und „Spitalgeld nach Unfall“ wird kein Versicherungsschutz geboten.